Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

TENAS 4IN1

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Teppichreiniungsshampoo

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	Arcora International GmbH
Straße:	Marsstraße 9
Ort:	85609 Aschheim bei München Deutschland
Tel:	+49 (0)89 / 14 33 29 3-0
Fax:	+49 (0)89 / 14 33 29 3-29 info@arcora.de
E-Mail:	

1.4 Notrufnummer Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin -24H- Tel.: 030 30686700

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 H317

Volltext der H- und EUH-Statements: siehe Abschnitt 16

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Kann eine allergische Hautreaktion verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Piktogramme: GHS07

Signalwort (CLP):	Achtung
Enthält:	2-Methylisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on
Gefahrenhinweise (CLP):	H317 - Kann eine allergische Hautreaktion verursachen.
Sicherheitshinweise (CLP):	P261 - Einatmen von Nebel, Dämpfen, Spray vermeiden.

P280 - Bei der Arbeit Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille tragen.

P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit reichlich Wasser waschen.

2.3 Sonstige Gefahren

PBT: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich

vPvB: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich

Komponente	
Oxydipropanol (25265-71-8)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (2682-20-4)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Anmerkungen

Reinigungsmittel

Name	Produkt Identifikator	%	Einstufung gemäß (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Oxydipropanol Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	(CAS-Nr.) 25265-71-8 (EG-Nr.) 246-770-3	≤0,1 - <0,25	Nicht eingestuft
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (Aktiver Stoff (Biozid))	(CAS-Nr.) 2682-20-4 (EG-Nr.) 220-239-6 (EG Index-Nr.) 613-326-00-9	< 0.1	Acute Tox. 2 (Inhalation), H330 (ATE=0,1 mg/l/4h) Acute Tox. 3 (Dermal), H311 (ATE=242 mg/kg bodyweight) Acute Tox. 3 (Oral), H301 (ATE=120 mg/kg bodyweight) Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1A, H317 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410

1,2-benzisothiazol-3(2H)-on (Activer Stoff (Biozid))	(CAS-Nr.) 2634-33-5 (EG-Nr.) 220-120-9 (EG Index-Nr.) 613-088-00-6	< 0.1	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=670 mg/kg bodyweight) Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 2, H411

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:		
Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (Aktiver Stoff (Biozid))	(CAS-Nr.) 2682-20-4 (EG-Nr.) 220-239-6 (EG Index-Nr.) 613-326-00-9	(0.0015 ≤ C ≤ 100) Skin Sens. 1A, H317
1,2-benzisothiazol-3(2H)-on (Activer Stoff (Biozid))	(CAS-Nr.) 2634-33-5 (EG-Nr.) 220-120-9 (EG Index-Nr.) 613-088-00-6	(0.05 ≤ C < 100) Skin Sens. 1, H317

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Abschnitt 4: Erste-Hilfe Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein:	In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen:	Person an die frische Luft bringen und für Atemhilfe sorgen. Sofort einen Arzt rufen. Arzt hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt:	Haut mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt:	Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken:	Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt

Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatisch behandeln

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall

Es können giftige Dämpfe freigesetzt werden. In Spuren: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Stickstoff, Stickoxide.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Versuchen Sie nicht, ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Sonstige Angaben

Löschwasser nicht in die Kanalisation oder ins Abwasser gelangen lassen. Die Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen

Verunreinigten Bereich belüften. Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut und Augen. Vermeiden Sie das Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dämpfen/Aerosol.

6.1.2 Einsatzkräfte

Schutzausrüstung Nicht versuchen, ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8: "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren

Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln.

Sonstige Angaben

Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang, siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

Hygienemaßnahmen

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Waschen Sie sich nach dem Umgang mit dem Produkt immer die Hände. Kontaminierte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereichs getragen werden. Waschen Sie kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lager

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Vor Frost schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Paramter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Oxydipropanol (25265-71-8)	
Deutschland – Begrenzung der Expostion am Arbeitsplatz (TRGS900)	
Lokale Bezeichnung	Oxydipropanol (Dipropylenglykol)
AGW (OEL TWA) [1]	100 mg/m³ (E)
Überschreitungsfaktor der Spitzennbegrenzung	2(II)
Anmerkung	DFG;Y;11
Rechtlicher Bezug	TRGS900

8.1.2 Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3 Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4 DNEL und PNEC

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit – systemische Wirkung, dermal	0,966 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige – systemische Wirkung, inhalativ	6,81 mg/m³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige – systemische Wirkung, inhalativ	1,2 mg/m³
Langzeit – systemische Wirkung, dermal	0,345 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	4,03 µg/L
PNEC aqua (Meerwasser)	0,403 µg/L
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	1,1 µg/L

PNEC aqua (intermittierend, Meerwasser)	0,11 µg/L
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	49,9 µg/kg tg
PNEC sediment (Meerwasser)	4,99 µg/kg tg
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	3 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	1,03 mg/l

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (2682-20-4)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut – locale Wirkung, inhalativ	0,043 mg/m³
Langzeit – locale Wirkung, inhalativ	0,021 mg/m³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut – systemische Wirkung, oral	0,053 mg/kg Körpergewicht/Tag
Akut – locale Wirkung, inhalativ	0,043 mg/m³
Langfristige – systemische Wirkung, oral	0,027 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit – locale Wirkung, inhalativ	0,021 mg/m³
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	3,39 µg/L
PNEC aqua (Meerwasser)	3,39 µg/L
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	3,39 µg/L
PNEC aqua (intermittierend, Meerwasser)	3,39 µg/L
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	0,047 mg/kg dwt
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	0,23 mg/l

Oxydipropanol (25265-71-8)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit – systemische Wirkung, dermal	84 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige – systemische Wirkung, inhalativ	238 mg/m³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfrisitge – systemische Wirkung, oral	24 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige – systemsiche Wirkung, inhalativ	70 mg/m³
Langzeit – systemische Wirkung, dermal	51 mg/kg Körpergewicht/Tag

PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,1 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,01 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	1 mg/l
PNEC (Sediment)	
PNEC sediment (Süßwasser)	0,238 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	0,024 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	0,025 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Oral)	
PNEC oral (Sekundärvergiftung)	313 mg/kg Nahrung
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	1000 mg/l

8.2 Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1 Augen- und Gesichtsschutz

Spritzschutzbrille tragen, wenn Augenkontakt durch Verspritzen möglich ist. EN 166

8.2.2.2 Hautschutz und Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN ISO 13688. EN 13034

Handschutz

Chemisch resistente Schutzhandschuhe. EN 374. Die Auswahl des richtigen Handschuhs ist eine Entscheidung, die nicht nur von der Art des Materials, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängt, die sich je nach Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die Angaben des Herstellers zur Durchlässigkeit und zur Durchdringungszeit. Handschuhe müssen nach jedem Gebrauch und bei Anzeichen von Verschleiß oder Perforation ausgetauscht werden.

Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe	Nitrilkautschuk	6 (> 480 Minuten)	0,4	Keine weiteren Informationen verfügbar	EN ISO 374

8.2.2.3 Atemschutz

Nicht erforderlich

8.2.2.4 Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach Handhabung des Produktes immer die Hände waschen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	milchig.weiß
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt:	Nicht anwendbar
Gefrierpunkt:	Nicht verfügbar
Siedepunkt:	Nicht verfügbar
Entflammbarkeit:	Nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht oxidierend
Explosionsgrenzen:	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze (UEG):	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze (UEL):	Nicht verfügbar
Flammpunkt:	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar
pH-Wert:	6-7
Viskosität, kinematisch:	Nicht verfügbar
Löslichkeit:	Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow):	Nicht verfügbar
Dampfdruck:	Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C	Nicht verfügbar
Dichte: 1,05 g/cm³	
Relative Dichte:	Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C:	Nicht verfügbar
Partikelgröße:	Nicht verfügbar
Partikelgrößenverteilung:	Nicht anwendbar

Partikelform:	Nicht anwendbar
Partikel-Seitenverhältnis:	Nicht anwendbar
Partikel-Aggregationszustand:	Nicht anwendbar
Zustand der Partikelagglomeration:	Nicht anwendbar
Spezifische Oberfläche der Partikel:	Nicht anwendbar
Staubigkeit der Partikel:	Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel. Reduktionsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral): Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Akute Toxizität (Dermal): Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Akute Toxizität (Inhalativ): Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

TENAS 4IN1	
ATE CLP (oral)	>5000 mg/kgKörpergewicht
ATE CLP (dermal)	>5000 mg/kg
ATE CLP (Staub, Nebel)	>20 mg/l/4h

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)	
LD50 oral Ratte	670-784 mg/kg Körpergewicht (OECD Methode 401)
LD50 dermal Ratte	>2000 mg/kg Körpergewicht (OECD Methode 402)

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (2682-20-4)	
LD50 oral Ratte	120 mg/kg Körpergewicht (EPA OPPTS 870.1100)
LD50 dermal Ratte	242 mg/kg Körpergewicht (OECD Methode 402)
LC50 Inhalation – Ratte (Staub/Nebel)	0.1 mg/l/4h (OECD Methode 403)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
pH-Wert: 6-7

Schwere Augenschädigung/-reizung: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
pH-Wert: 6-7

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

Keimzell-Mutagenität: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Karzinogenität: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (268220-4)	
NOAEL (chronisch, oral, Tier/männlich, 2 Jahre)	>400 ppm (Maus)

Oxydipropanol (25265-71-8)	
NOAEL (chronisch, oral, Tier/männlich, 2 Jahre)	3040 mg/kg Körpergewicht
NOAEL (chronisch, oral, Tier/weiblich, 2 Jahre)	2330 mg/kg Körpergewicht

Reproduktionstoxizität: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

STOT-einmalige Exposition: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

STOT-Wiederholte Exposition: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Aspirationsgefahr: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut): Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch): Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one (2634-33-5)	
LC50 – Fisch [1]	2,18 mg/l (96 h; Onchorhynchus mykiss, OECD 203)
EC50 – Krebstiere[1]	2,94 mg/l (48 h; Daphnia magna; OECD 202)
ErC50 Algen	0,15 mg/l (72 h; Pseudokirchneriella subcapitata; OECD 201)
NOEC Chronisch Algen	0,055 mg/l (72 h; Pseudokirchneriella subcapitata; OECD 201)

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (2682-20-4)	
LC50 – Fisch [1]	4,77 mg/l (96 h; Oncorhynchus mykiss; (OECD Methode 203))
EC50 – Krebstiere [1]	0,934 mg/l (48 h; Daphnia magna; (OECD Methode 202))
EC50 72h Algen	0,103 mg/l (72 h; Pseudokirchneriella Subcapita; (OECD Methode 201))
ErC50 Algen	0,072 mg/l (OECD Methode 201)
NOEC Chronisch Fische	4,93 mg/l (98 d; Oncorynchus mykiss; (OECD Methode 210))
NOEC Chronisch Krebstiere	0,044 mg/l (21 d; Daphnia magna; (OECD Methode211))
NOEC Chronisch Algen	0,05 mg/l (5 d; Pseudokirchneriella subcapitata; (OECD Methode 201))

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das/die in dieser Zubereitung enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt/erfüllen die Kriterien für die biologische Abbaubarkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Daten zur Untermauerung dieser Behauptung stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung und werden ihnen auf ihre direkte Anfrage oder auf Anfrage eines Detergenzienherstellers zur Verfügung gestellt.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one (2634-33-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar
Biologischer Abbau	85 % (63 d; (OECD MEthode 301C))

2-Methyl-isothiazol-3-on (2682-20-4)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar. (OECD-Methode 301B). (OECD-Methode 301D).

Oxydipropanol (25265-71-8)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar. (OECD-Methode 301F)
BSB (% des ThSB)	84,4% TOD (28 d)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one (2634-33-5)	
BKF – Fisch [1]	6,95 (OECD Methode 305)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	0,7 (20°C; pH 7; Prüfmethode EU A.8)

2-Methyl-isothiazol-3-on (2682-20-4)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-0,486 (20°C)
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.

Oxydipropanol (25265-71-8)	
Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	0,3 (42 d; Cyprinus carpio; OECD 305 C)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	0,462 (20°C)
Bioakkumulationspotenzial	Es tritt keine Bioakkumulation ein.

12.4 Mobilität im Boden

2-Methyl-isothiazol-3-on (2682-20-4)	
Oberflächenspannung	68,8 mN/m (19°C, EEC Methode A5)
Ökologie – Boden	Geringe Mobilität (Boden).

Oxydipropanol (25265-71-8)	
Oberflächenspannung	0,074 N/m
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Koc)	0,78
Ökologie – Boden	Hohe Mobilitätserwartung im Boden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT Nicht relevant – keine Registrierung erforderlich

vPvB Nicht relevant – keine Registrierung erforderlich

Komponente	
Oxydipropanol (25265-71-8)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII
2-Methyl-isothiazol-3-on (2682-20-4)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one (2634-33-5)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Europäischer Abfallkatalog. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung

Recycling oder Entsorgung gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1 UN-Nummer	Nicht anwendbar
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht anwendbar
14.3 Transportgefahrenklasse	Nicht anwendbar
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

Binnenschifftransport (ADN)

14.1 UN-Nummer	Nicht anwendbar
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht anwendbar
14.3 Transportgefahrenklasse	Nicht anwendbar
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

Seeschifftransport (IMDG)

14.1 UN-Nummer	Nicht anwendbar
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht anwendbar
14.3 Transportgefahrenklasse	Nicht anwendbar
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

Lufttransport (ICAO)

14.1 UN-Nummer	Nicht anwendbar
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht anwendbar
14.3 Transportgefahrenklasse	Nicht anwendbar
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:	
Referenzcode	Anwendbar auf
3 (b)	TENAS 4IN1

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff.

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff.

Enthält keine Stoffe, der der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegt.

Enthält keine Stoffe, der der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegt.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien. Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten. Behandelte Ware (Biozid). Es sind zusätzlich die Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EU) 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten zu beachten.

Verordnung über Detergenzien (648/2004/CE): Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:	
Komponente	%
Anionische Tenside	< 5%
METHYLISOTHIAZOLINONE	
BENZISOTHIAZOLINONE	
Duftstoffe	

15.1.2 Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen:	Beschäftigungsverbote oder – beschränkungen Jugendlicher nach § 22 JArbSchG bei Entstehung von Gefahrstoffen beachten.
Wassergefährdungsklasse (WGK):	WGK nwg, Nicht wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)
Störfall-Verrodnung (12. BImSchV):	Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
Nationale Vorschriften:	Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG).
Nationale Regeln und Empfehlungen:	TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
	TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen
	TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
	TRGS 520: Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle
Lagerklasse (LGK, TRGS 510):	LGK 12 – Nicht brennbare Flüssigkeiten

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE: Schätzung der akuten Toxizität
BCF: Biokonzentrationsfaktor
CLP: Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50: Mittlere effektive Konzentration
IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA: Internationaler Luftverkehrsverband
IMDG: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50: Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50: Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL: Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC: Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC: Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT: Persistent, Bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH: Verordnung zur Registierung, Bewertung, Zulassung und BEscränkung chemischer Stoffe, Verrodnung (EG) Nr. 1907/2006
RID: Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
SDS: Sicherheitsdatenblatt
STP: Kläranlage
TLM: Mittlere Toleranzgrenze
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Volltext der H- und EUH-Statements:

Akute Tox. 2 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhal.), Kategorie 2
Akute Tox. 3 (Dermal)	Akute Toxizität (Dermal), Kategorie 3
Akute Tox. 3 (oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Akute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (Oral), Kategorie 4
Aquatisch Akut 1	Gefährlich für die aquatische Umwelt - Akute Gefahr, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gefährlich für die aquatische Umwelt - Chronische Gefahr, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gefährlich für die aquatische Umwelt - Chronische Gefahr, Kategorie 2
Augenschäd. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Skin Corr. 1B	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
Skin Irrit. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Berührung mit der Haut.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	tödlich bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung für Gemische gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

Skin Sens. 1	H317	Berechnungsmethode

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.